

# RS Vwgh 1987/4/29 86/03/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §43 Abs4;

VStG §27 Abs1;

VStG §27 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/03/0202

## Rechtssatz

Die Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs 4 lit b KFG ist ein Ungehorsamsdelikt. Als Tatort für die Übertretung nach § 43 Abs 4 KFG kommt sowohl der Sitz der Behörde, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat, als auch der der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Zulassungsbesitzer seinen Aufenthaltsort hat, in Betracht. Zuständig ist nach § 27 Abs 2 VStG die Behörde, die die erste Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG vorgenommen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030201.X06

## Im RIS seit

29.04.1987

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)